

1968	Ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 1968	Nr. 49
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 68	Drittes Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes Bundesgesetzbl. III 610-6-5, 2330-2	833
19. 7. 68	Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Rindfleisch (Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch)	838
19. 7. 68	Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (4. BesÄndG)	843
	Bundesgesetzbl. III 2032-1, 2030-5	
19. 7. 68	Fünftes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften	848
	Bundesgesetzbl. III 2030-2, 2032-1, 2030-6, 51-1, 53-4, 2031-1, 1103-1, 2030-1, 2036-1	
17. 7. 68	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes	854
	Bundesgesetzbl. III 7842-2-1	
19. 7. 68	Fünfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	855
	Bundesgesetzbl. III 2032-1-5	

Drittes Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes

Vom 19. Juli 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Berlinhilfegesetz

Das Berlinhilfegesetz in der Fassung vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Dritten Steueränderungsgesetzes 1967 vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1334), wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält die folgende Fassung:

„§ 14

Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können bei den in Absatz 2 bezeichneten abnutzbaren Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte gehören und die nach dem 31. Dezember 1969 angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Her-

stellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 75 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Von dem Wirtschaftsjahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom fünften auf das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern in gleichen Jahresbeträgen nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können in Anspruch genommen werden

1. für bewegliche Wirtschaftsgüter,

die mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte verbleiben;

2. für Gebäude,
die in Berlin (West) errichtet werden und
- a) im eigenen gewerblichen Betrieb zu mehr als 80 vom Hundert unmittelbar
 - aa) der Fertigung oder
 - bb) der Bearbeitung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder
 - cc) der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern oder
 - dd) der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes oder
 - ee) der Geschäftsführung oder Verwaltung oder der Lagerung von Vorräten im Zusammenhang mit den in den Doppelbuchstaben aa bis dd bezeichneten Tätigkeiten
 oder
 - b) zu mehr als 80 vom Hundert Angehörigen des eigenen gewerblichen Betriebs zu Wohnzwecken

dienen. Im Fall der Anschaffung eines Schiffs ist weitere Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1, daß das Schiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist.

(3) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden in Anspruch genommen werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 erfüllen. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. Von dem Wirtschaftsjahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(4) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 3 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilerstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren geltend gemacht werden. Die Summe der erhöhten Absetzungen auf ein Wirtschaftsgut nach Satz 1 und nach Absatz 1 oder 3 darf jedoch nicht höher sein als die Summe der erhöhten Absetzungen, die nach Absatz 1 oder 3 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(5) Auf Gebäude, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1970 begonnen worden ist und die

vor dem 1. Januar 1973 fertiggestellt werden, sind die Vorschriften des § 14 des Berlinhilfegesetzes in der Fassung vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674) weiter anzuwenden.“

2. Hinter § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude und Eigentumswohnungen

(1) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, die im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau nach dem 30. Juni 1968 in Berlin (West) fertiggestellt worden sind und die mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, kann der Bauherr abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Herstellungskosten vornehmen. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. Übersteigen die Herstellungskosten bei einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung die Grenze von 150 000 Deutsche Mark, bei einem Zweifamilienhaus die Grenze von 200 000 Deutsche Mark, so sind auf den übersteigenden Teil der Herstellungskosten die Vorschriften des § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an Gebäuden und Eigentumswohnungen in Berlin (West) in Anspruch genommen werden, wenn die Ausbauten oder Erweiterungen im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau nach dem 30. Juni 1968 fertiggestellt worden sind und die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder der Eigentumswohnung oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude oder die gesamte Eigentumswohnung nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude oder die Eigentumswohnung maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(3) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 können bereits für Teilerstellungskosten im Jahr der Teilerstellung und in den beiden folgenden Jahren geltend gemacht werden. Die Summe der erhöhten Absetzungen nach Satz 1 und nach Absatz 1 oder 2 darf jedoch nicht höher sein als die Summe der erhöhten Absetzungen, die nach Absatz 1 oder 2 im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren zulässig gewesen wären.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 sind zum Gebäude gehörende Garagen ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.

(5) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, für die erhöhte Absetzungen nach Absatz 1, und bei Ausbauten und Erweiterungen, für die erhöhte Absetzungen nach Absatz 2 in Anspruch genommen werden, sind erhöhte Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes nicht zulässig."

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zehn vom Hundert“ durch die Worte „zwölf vom Hundert“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 die folgende Fassung:
- „1. nach dem 31. Dezember 1969 hingegeben werden,
2. nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Laufzeit von mindestens acht Jahren haben und frühestens vom Ende des vierten Jahres an jährlich mit höchstens einem Fünftel des Darlehnsbetrags zurückzahlen sind und“.
- c) In Absatz 3 wird hinter Satz 2 der folgende Satz eingefügt:
- „Der Herstellung eines Gebäudes in Berlin (West) steht der Umbau, die Erweiterung, die Modernisierung oder die Instandsetzung eines Gebäudes in Berlin (West) gleich.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 erhält Satz 1 die folgende Fassung:
- „Voraussetzung für die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß die Darlehen an einen Bauherrn gegeben werden und von diesem unverzüglich und unmittelbar
1. in den Fällen des Absatzes 1 zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im

Sinne des § 39 oder § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz),

2. in den Fällen des Absatzes 2 zur Finanzierung der dort bezeichneten Bauvorhaben

verwendet werden.“

- b) In Absatz 7 werden die Worte „Absatz 3 Nr. 2“ durch die Worte „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer), die in Berlin (West) einen Betrieb (eine Betriebsstätte) haben, können für die nach dem 30. Juni 1968 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine Investitionszulage erhalten. Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Kalenderjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter. Sie erhöht sich für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,

1. die in einem Betrieb (einer Betriebsstätte) des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe — unmittelbar oder mittelbar der Fertigung dienen, auf 20 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten; für nach dem 30. Juni 1968 und vor dem 1. Januar 1971 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter tritt an die Stelle des Satzes von 20 vom Hundert ein Satz von 25 vom Hundert;
2. die ausschließlich der Forschung und Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen, auf 30 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr endet.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „durch Bescheid“ durch die Worte „durch schriftlichen Bescheid“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Finanzamt fordert den Betrag durch schriftlichen Bescheid zurück.“

bb) Im letzten Satz werden die Worte „nach § 5 Abs. 1“ durch die Worte „nach § 5“ ersetzt.

- d) Die Absätze 7 und 8 erhalten die folgende Fassung:

„(7) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage verjährt in fünf Jahren. Gegen die Bescheide nach den Absätzen 4 und 5 ist der Einspruch gegeben.“

(8) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Artikels ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.“

6. Artikel IV wird gestrichen.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.“

(2) Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, die Zulage durch schriftlichen Bescheid festsetzt. Der Antrag ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Zeitraums, für den die Zulage nach § 28 Abs. 4 Satz 2 auszuführen ist, zu stellen; die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Das Finanzamt fordert zu Unrecht ausgezahlte Zulagen durch schriftlichen Bescheid zurück, wenn es feststellt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen nicht vorgelegen haben. Der Rückforderungsanspruch entsteht mit der Auszahlung der Zulage. Er verjährt in fünf Jahren. Gegen die Bescheide nach den Sätzen 1 und 3 ist der Einspruch gegeben.“

- b) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Artikels ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.“

8. Artikel VII wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Ermächtigungsvorschriften“.

- b) § 30 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird gestrichen.

- bb) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der nach den §§ 21, 22, 26 und 27 zu ermäßigenden Einkommensteuer und Lohnsteuer

aus der Einkommensteuertabelle und der Jahreslohnsteuertabelle abgeleitete Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen. Bei der Aufstellung der abgeleiteten Tabellen sind die gleichen Abrundungen vorzunehmen wie bei der Aufstellung der Ausgangstabellen. Für die Aufstellung und Bekanntmachung von Lohnsteuertabellen für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlungen sind die für die allgemeinen Lohnsteuertabellen maßgebenden Vorschriften anzuwenden.“

9. § 31 wird durch den folgenden Abschnitt III ersetzt:

„Abschnitt III

Anwendungsbereich

§ 31

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1968 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 13 sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 ausgeführt werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 14 und 16 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1970 anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des § 19 ist erstmals für das Kalenderjahr 1968 anzuwenden.“

10. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Berlinhilfegesetzes unter Berücksichtigung der bisher zu diesem Gesetz ergangenen Änderungen mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Begünstigter Personenkreis im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in Berlin

(1) § 25 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gilt im Land Berlin mit der Maßgabe, daß in Satz 1 die Zahl „9 000“ durch die Zahl „12 000“ und in den Sätzen 2 und 3 die Zahl „2 400“ jeweils durch die Zahl „3 600“ ersetzt wird.

(2) Soweit in anderen Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen und in sonstigen Rechtsvorschriften auf § 25 des Zweiten

Wohnungsbaugesetzes verwiesen ist, sind diese Vorschriften im Land Berlin insoweit unter Berücksichtigung des Absatzes 1 anzuwenden.

(3) Bescheinigungen über die Wohnberechtigung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau gelten, soweit sie im Land Berlin unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2 ausgestellt sind, abweichend von § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen nur im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Gesetz
zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen
für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Rindfleisch
(Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch)

Vom 19. Juli 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Rindfleisch (gemeinsame Marktorganisationen), soweit Erzeugnisse den Regelungen dieser Marktorganisationen unterliegen.

§ 2

(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz nach den gemeinsamen Marktorganisationen ist die Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz.

(2) Auf die Einfuhr- und Ausfuhrlizenz finden die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus Verordnungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

§ 3

(1) Ist die Erteilung der Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz von der Stellung einer Kautions abhängig, so ist die Kautions durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch Bankbürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Die Kautions wird von der zuständigen Marktordnungsstelle (§ 12) verwaltet.

(2) Die Entscheidung über den Verfall der Kautions trifft die zuständige Marktordnungsstelle. Die Kautions verfällt zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei Ausfuhrerstattungen und bei der Gewährung von Berichtigungsbeträgen im Falle der Einfuhr, soweit dies zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen erforderlich ist.

§ 5

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die für die Überwachung erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, daß

1. Subventionen und Vergünstigungen, die nach Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gewährt werden, nicht zu Unrecht in Anspruch genommen werden und

2. Verpflichtungen, die nach Verordnungen des Rates oder der Kommission auferlegt werden, erfüllt werden.

(2) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können insbesondere Meldepflichten, Buchführungspflichten, Pflichten zu Auskünften, zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen der Geschäftsräume und Betriebsstätten sowie eine amtliche Überwachung der zweck- und fristgerechten Verwendung vorschreiben.

§ 6

(1) Wer eine Subvention oder Vergünstigung in Anspruch nimmt, hat ohne Entschädigung in dem notwendigen Umfang die Entnahmen von Mustern und Proben zu dulden.

(2) Für Warenuntersuchungen, die bei der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und von Berichtigungsbeträgen bei der Einfuhr durchzuführen sind, werden Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben. Kostenschuldner ist der Erstattungsberechtigte oder der hinsichtlich des Berichtigungsbetrages Berechtigte. Er hat auch die Kosten der Verpackung und Versendung der Proben zu tragen.

(3) Für Warenuntersuchungen, die von Anstalten der Bundeszollverwaltung durchgeführt werden, bemessen sich die Gebühren nach dem Gebührentarif für Untersuchungen in der jeweils geltenden Fassung der Anlage zu § 22 der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 (Reichsministerialblatt S. 1268), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der genannten Gebührenordnung vom 26. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 677). Wird die Untersuchung für die Bundeszollverwaltung von einer anderen Untersuchungsstelle oder von einem öffentlich bestellten und vereidigten

Sachverständigen ausgeführt, so bemessen sich die Kosten nach der Höhe der dafür entstandenen Auslagen.

(4) Die Kostenschuld entsteht hinsichtlich der Gebühren mit der Beendigung der Untersuchung, im übrigen mit dem Anfall der Auslagen. Sie wird fällig mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides.

(5) Die Zolldienststelle setzt die Kosten durch Kostenbescheid fest, der folgende Angaben enthalten muß:

1. die kostenerhebende Dienststelle,
2. den Kostenschuldner,
3. die Art der Untersuchung,
4. den Kostenbetrag und seine Zusammensetzung nach Gebühren und Auslagen,
5. die Zahlungsaufforderung.

Der Bescheid hat eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und die Fristen zu enthalten; § 237 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß. Der Bescheid ist zuzustellen; § 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt sinngemäß.

(6) Auf die Erhebung, Erstattung, Stundung, Niederschlagung und Beitreibung finden die für Steuern geltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung.

(7) Der Kostenanspruch verjährt in einem Jahr; die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die §§ 146 bis 148 der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß.

§ 7

(1) Interventionsstelle ist die zuständige Marktordnungsstelle. Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für andere Interventionsmaßnahmen als die Übernahme von Erzeugnissen und die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmen.

(2) Die Interventionsstelle gibt nach Weisung des Bundesministers die zur Durchführung der Intervention durch Übernahme von Erzeugnissen erforderlichen Richtlinien bekannt.

§ 8

Für Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen vorgesehen sind, gelten, sofern die Maßnahmen nicht vom Rat oder der Kommission unmittelbar getroffen werden, die folgenden Vorschriften:

1. Die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes zulässigen Maßnahmen können auch zur Wahrung der durch die gemeinsamen Marktorganisationen geschützten Belange getroffen werden. Die Maßnahmen können im Genehmigungsverfahren nach dem Außenwirtschaftsgesetz, insbesondere durch die Aussetzung der Erteilung von Lizenzen oder erforderlichenfalls durch Rechtsverordnung nach

dem Außenwirtschaftsgesetz getroffen werden; die Rechtsverordnungen werden vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

2. Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Maßnahmen treffen und hierbei insbesondere Vorschriften erlassen über eine Erhöhung oder Ermäßigung von Abschöpfungen (§ 1 des Abschöpfungserhebungsgesetzes), über Mindestpreise, Verwendungsbeschränkungen und Verpflichtungen des Einführers, die einzuführenden Erzeugnisse der zuständigen Marktordnungsstelle zur Übernahme zu überlassen. Für die Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates bei den Rechtsverordnungen gilt § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes entsprechend.

§ 9

(1) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Ausfuhrerstattungen und Berichtigungsbeträge bei der Einfuhr ist der Finanzrechtsweg gegeben. An die Stelle des Finanzamtes tritt dabei im Falle, daß der Erstattungssatz in der Ausfuhrlizenz oder in der Erstattungszusage festgesetzt ist, die zuständige Marktordnungsstelle. Für das außergerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe sinngemäß, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch gegeben ist und an Stelle des Finanzamtes die zuständige Marktordnungsstelle tritt.

(2) Ist der in einem Erstattungsbescheid zugrunde gelegte Erstattungssatz in einem Verfahren nach Absatz 1 geändert worden, so wird der Erstattungsbescheid von Amts wegen durch einen neuen Bescheid ersetzt. § 146 a Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß.

(3) Liegen der Festsetzung von Ausfuhrerstattungsbeträgen Entscheidungen zugrunde, die in der Ausfuhrlizenz oder der Erstattungszusage getroffen sind, so kann die Festsetzung des Erstattungsbetrages in dem Erstattungsbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in der Ausfuhrlizenz oder Erstattungszusage getroffene Entscheidung unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur in dem Verfahren gegen die Festsetzung des Erstattungssatzes in der Ausfuhrlizenz oder der Erstattungszusage erhoben werden.

§ 10

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission erforderlich ist, die im Rahmen der Grundsätze der gemeinsamen Marktorganisationen ergehen, und soweit diese Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen nicht auf Grund der Ermächtigungen der §§ 4, 5 und 8 durchgeführt werden können.

(2) Die Bundesregierung kann ihre Befugnisse nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf einzelne Bundesminister übertragen.

§ 11

(1) Für die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung ist die zuständige Marktordnungsstelle, für die Gewährung der Ausfuhrerstattung und des Berichtigungsbetrages bei der Einfuhr ist die Bundesfinanzverwaltung zuständig.

(2) In Rechtsverordnungen nach den §§ 5, 8 und 10 kann die zuständige Marktordnungsstelle oder das Bundesamt als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

(3) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die zuständige Marktordnungsstelle oder das Bundesamt als zuständige Stelle bestimmen für die Durchführung von Verordnungen des Rates oder der Kommission oder von Maßnahmen, die auf Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission beruhen.

§ 12

Zuständige Marktordnungsstelle im Sinne dieses Gesetzes ist

1. für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse die
Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und
2. für die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch die
Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse.

§ 13

Soweit der Rat oder die Kommission im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse Einfuhrverbote für die Einfuhr (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Butter erlassen und nichts anderes bestimmen, fertigt die Zollstelle Butter zur Einfuhr nur ab, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Marktordnungsstelle vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen des Einfuhrverbotes nicht vorliegen.

§ 14

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art über
 - a) die Beschaffenheit, Zusammensetzung oder Menge einer Ware
oder
 - b) den Ursprung oder das Bestimmungsland einer Ware
 macht oder benutzt und dadurch wenigstens leichtfertig bewirkt, daß Subventionen oder Vergünstigungen auf Grund von Verordnungen des

Rates oder der Kommission oder auf Grund einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zu Unrecht gewährt werden;

2. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder Bescheinigung zu erschleichen, die nach einer zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom Rat oder der Kommission erlassenen Verordnung oder nach einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist;
3. entgegen einer der in Nummer 2 bezeichneten Rechtsvorschriften einer Meldepflicht zuwiderhandelt oder entgegen § 21 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 44 des Außenwirtschaftsgesetzes eine Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, Geschäftsunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert oder
4. die Nachprüfung (§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Umständen, die nach den gemeinsamen Marktorganisationen, nach diesem Gesetz oder nach einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit

1. nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
 2. nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark
- geahndet werden.

§ 15

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 14 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, welche dieses Gesetz oder die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 16

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine in § 14 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens

oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße bestimmt sich bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung nach dem Höchstmaß der für den Verstoß angedrohten Geldbuße. Bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung beträgt sie bis zur Hälfte dieses Höchstmaßes.

§ 17

(1) Beght jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 oder § 16, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandels-gesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe dieser Vorschriften festgesetzt werden.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandels-gesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen und für den Gewinn, den sie aus den Ordnungswidrigkeiten gezogen hat.

§ 18

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 19

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 bezieht, können eingezogen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über die Voraussetzungen der Einziehung, das selbständige Einziehungsverfahren und die Entschädigung entsprechend.

§ 20

Die §§ 42 und 43 Abs. 4 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 21

§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt für die Verwaltungsbehörde und die zuständige Marktordnungsstelle auch, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen vom Rat oder der Kommission erlassenen Verordnungen, dieses Gesetzes und der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.

§ 22

Der Berichtungsbetrag bei der Ausfuhr ist eine Steuer im Sinne der Reichsabgabenordnung. Für die Erhebung des Berichtungsbetrages ist die Bundesfinanzverwaltung zuständig.

§ 23

Sollen Waren, für welche die Erhebung eines Berichtungsbetrages vorgesehen ist, ausgeführt werden, so sind sie der zuständigen Zollstelle zu stellen. Zur Stellung ist verpflichtet, wer die Waren ausführen will. Die Waren sind mit den maßgebenden Merkmalen und Umständen sowie unter Angabe der Zolltarifstelle, zu der sie gehören, anzumelden. Mit der Anmeldung ist ihre Abfertigung zur Ausfuhr zu beantragen.

§ 24

Bei der Erhebung des Berichtungsbetrages werden die Vorschriften angewendet, die in dem Zeitpunkt gelten, in dem der Antrag zur Abfertigung zur Ausfuhr gestellt oder wirksam geworden ist.

§ 25

(1) Ist ein Berichtungsbetrag zu erheben, so wird die berechnete Abgabe von dem Antragsteller als Abgabeschuldner schriftlich angefordert (Ausfuhrabgabebescheid). Mit der Bekanntgabe des Bescheides entsteht die Abgabeschuld in der Höhe, die sich aus den in § 1 bezeichneten Vorschriften ergibt. Sie ist sofort fällig. Wird die Ware nicht ausgeführt und der Antrag auf Abfertigung zur Ausfuhr binnen einer Woche nach Entstehung der Abgabeschuld zurückgenommen, so ist die Abgabeschuld zu erlassen, eine zu ihrer Tilgung bereits gezahlte Abgabe zu erstatten.

(2) Die Zollstelle überläßt die Ware dem Antragsteller zur Ausfuhr, sobald die Abgabe gezahlt ist.

§ 26

Waren, die ausgeführt werden sollen, können von den Zollbediensteten jederzeit darauf geprüft werden, ob für sie ein Berichtungsbetrag zu entrichten ist. Beförderungsmittel, Gepäckstücke und sonstige Behältnisse können darauf geprüft werden, ob sie solche Waren enthalten. Wer die Ware befördert, hat dabei selbst oder durch andere auf seine Kosten die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 27

(1) Werden Waren, für die ein Berichtungsbetrag zu entrichten ist, ohne Abfertigung nach diesem Gesetz ausgeführt, so entsteht damit eine Abgabeschuld. Maßgebend für die Menge, die Beschaffenheit und den Wert der Waren sowie für die Anwendung der für die Erhebung der Abgabe geltenden Vorschriften ist der Zeitpunkt der Ausfuhr.

(2) Abgabeschuldner ist, wer die Waren ausführt oder ausführen läßt.

(3) Die Abgabeschuld ist sofort fällig. Zahlungsaufschub wird nicht gewährt.

§ 28

Soweit sich aus den Vorschriften der §§ 22 bis 27 nichts anderes ergibt, finden auf den Berichtungsbetrag bei der Ausfuhr die für Zölle geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 29

Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung der Vorschriften der §§ 22 bis 28 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die in diesen Vorschriften enthaltenen Begriffe erläutern,
2. die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Pflichten der Betroffenen näher bestimmen,
3. das Verfahren bei der Erfassung und bei der zollamtlichen Behandlung von Waren, für die ein Berichtigungsbetrag zu erheben ist, näher regeln und dabei den Beteiligten die erforderlichen Anmelde- und Buchführungspflichten auferlegen.

§ 30

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 31

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 14 bis 19 mit der Errichtung der in § 1 bezeichneten gemeinsamen Marktorganisationen in Kraft. Der Bundesminister gibt diesen Zeitpunkt im Bundesgesetzblatt bekannt. Die §§ 14 bis 19 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 15 bis 18 und § 19 Satz 2 treten am 30. September 1968 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
(4. BesÄndG)**

Vom 19. Juli 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Sätze des Grundgehalts, der Amtszulagen und der Stellenzulagen in den Anlagen I und IV des Bundesbesoldungsgesetzes werden um vier vom Hundert erhöht und durch die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel II

§ 1

(1) An die Stelle der Sätze der Grundgehälter, die den Versorgungsbezügen der unter § 48 a des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger nach § 4 des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 6. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 629) am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugrunde liegen, treten vom 1. Juli 1968 an die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, auf die ein Anspruch in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, wenn den Bezügen ein Grundgehalt nach einer Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt.

(3) Die Grundgehälter, die den Versorgungsbezügen der unter § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger nach Artikel IX § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) ab 1. Januar 1967 zugrunde liegen, werden um vier vom Hundert erhöht.

(4) Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden um vier vom Hundert erhöht.

§ 2

(1) Die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen in der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes werden wie folgt erhöht:

35,70 DM auf 37,20 DM,
42,20 DM auf 43,90 DM,
79,00 DM auf 82,20 DM.

Die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Anlage VII Fußnote 1 werden um vier vom Hundert erhöht.

(2) In den Anlagen A und B zu Artikel IX § 1 Abs. 2 und 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften werden die ruhegehaltfähigen Zulagen wie folgt erhöht:

14,10 DM auf 14,70 DM,
54,10 DM auf 56,30 DM,
57,40 DM auf 59,70 DM,
58,60 DM auf 61,00 DM,
72,50 DM auf 75,40 DM,
79,00 DM auf 82,20 DM,
110,40 DM auf 114,90 DM,
125,50 DM auf 130,60 DM.

(3) An die Stelle der Sätze der ruhegehaltfähigen Zulagen nach den Besoldungsordnungen und nach der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes, die den Versorgungsbezügen am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugrunde liegen, treten die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes. Den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Zulagen, die für das zu berücksichtigende Amt in den Besoldungsordnungen nicht mehr vorgesehen sind, werden um vier vom Hundert erhöht.

§ 3

In der Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften werden die Überschriften durch folgende Überschriften ersetzt:

„I. Richter und Staatsanwälte“,
„II. Lehrer“,
„III. Polizeivollzugsbeamte“.

§ 4

(1) Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nach einer Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, erhalten Versorgung aus der Besoldungsgruppe 3, 6, 10 oder 14 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn der Beamte sich bei Eintritt des Versorgungsfalles in einem Amt der Besoldungsgruppen 1, 2, 5, 9 oder 13 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes befunden hat oder im Wege der Regelüberleitung ohne Stufenbegrenzung in eine dieser Besoldungs-

gruppen übergeleitet worden ist, das innegehabte Amt das Eingangsamt der Laufbahn des Beamten war und er seit der Anstellung in der Laufbahn

des einfachen Dienstes eine Dienstzeit von einem Jahr,

des mittleren Dienstes eine Dienstzeit von zwei Jahren,

des gehobenen Dienstes eine Dienstzeit von drei Jahren,

des höheren Dienstes eine Dienstzeit von fünf Jahren

in diesem Amt zurückgelegt hat. Satz 1 gilt auch für Aufstiegsbeamte und Beamte einer Einheitslaufbahn; an die Stelle des Zeitpunktes der Anstellung tritt der Zeitpunkt des Aufstiegs in die höhere Laufbahn. Satz 1 gilt ferner für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge nach einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes bemessen sind, wenn das innegehabte Amt nicht das Eingangsamt der Laufbahn des Beamten war oder der Versorgungsempfänger im Wege der Sonderüberleitung in diese Besoldungsgruppe übergeleitet worden ist, sowie für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge nach einem Grundgehalt bemessen sind, das höher als das der Besoldungsgruppe des Eingangsamtes ist.

(2) Bei der Überleitung ist das Besoldungsdienstalter, nach dem sich das Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe berechnet, auch für das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe maßgebend. Liegt den Versorgungsbezügen ein nach § 48 a Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ermitteltes Grundgehalt zugrunde, so ist das Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes von Amtes wegen festzusetzen; ist das sich hiernach ergebende Grundgehalt niedriger als das bisherige Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen), so werden die Versorgungsbezüge um eine Ausgleichszulage erhöht, die sich aus der Zugrundelegung des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern ergibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Empfänger von Übergangsgebühren keine Anwendung.

§ 5

(1) Die Grundgehälter, die sich für die unter § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger nach § 1 Abs. 3 dieses Artikels ergeben, werden um acht vom Hundert erhöht, wenn der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles das Amt eines Lehrers an einer allgemeinbildenden, einer berufsbildenden Schule oder einer Fachschule der früheren Wehrmacht oder des stellvertretenden Leiters oder des Leiters einer dieser Schulen in einer Besoldungsgruppe unterhalb des höheren Dienstes im Sinne der allgemeinen Verwaltung innegehabt hat. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Versorgungsempfänger, die unter § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes fallen, eine Erhöhung nach den Grundsätzen und bis zu dem

Hundertsatz des Satzes 1 erhalten, wenn das zu berücksichtigende Amt (Dienstgrad) bis zum Ende des Jahres 1958 nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder der Mehrzahl der Länder höher als nach den Regelüberleitungen bewertet worden ist.

(2) Bei den weiblichen Lehrkräften, deren Grundgehalt und Stellenzulagen bei Eintritt des Versorgungsfalles um zehn vom Hundert gekürzt waren, entfällt diese Kürzung.

(3) An die Stelle der Tarifklasse III des Ortszuschlags tritt die Tarifklasse II, wenn den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt einer Besoldungsgruppe der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes im Sinne der allgemeinen Verwaltung zugrunde liegt, an die Stelle der Tarifklasse II die Tarifklasse I b, wenn den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt einer Besoldungsgruppe der Laufbahngruppe des höheren Dienstes im Sinne der allgemeinen Verwaltung zugrunde liegt.

§ 6

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden bei den unter § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfängern

der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe 3,

der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe 6,

der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe 10,

der Laufbahngruppe des höheren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe 14

der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes bemessen, wenn der Beamte seit der Anstellung in der Laufbahn

des einfachen Dienstes eine Dienstzeit von einem Jahr,

des mittleren Dienstes eine Dienstzeit von zwei Jahren,

des gehobenen Dienstes eine Dienstzeit von drei Jahren oder

des höheren Dienstes eine Dienstzeit von fünf Jahren

in einem Amt seiner Laufbahn zurückgelegt hat; die Zugehörigkeit zur Laufbahngruppe bestimmt sich in der Regel nach der Besoldungsgruppe des Amtes, in dem der Beamte zuerst angestellt worden ist. Satz 1 gilt auch für Aufstiegsbeamte und Beamte einer Einheitslaufbahn; an die Stelle des Zeitpunktes der Anstellung tritt der Zeitpunkt des Aufstiegs in die höhere Laufbahn.

(2) Das Grundgehalt bemißt sich nach der Dienstaltersstufe, die zur Endstufe den gleichen Abstand wie die Dienstaltersstufe in der bisherigen Besoldungsgruppe hat.

§ 7

Auf Versorgungsempfänger, die unter die §§ 5 a und 5 b des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959

(Bundesgesetzbl. I S. 332) in der Fassung der Artikels VI des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften fallen, finden die §§ 1 bis 6 dieses Artikels vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an sinngemäß Anwendung.

§ 8

Die Ausgleichszulagen nach § 48a Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach § 5a Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung des Artikels VI des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vermindern sich um den Betrag, um den sich nach diesem Gesetz das Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) erhöht.

Artikel III

(1) Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes) wird durch die Tabelle in der Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt.

(2) In § 12 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die Worte „einhundertundvier“ und „vierundachtzig“ ersetzt durch die Worte „einhundertundneun“ und „achtundachtzig“.

Artikel IV

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel V

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes vorschreibt.

(2) Artikel II §§ 3 bis 6 treten am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Grundgehaltssätze
in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes**

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Besoldungsordnung A																	
1	III	383,20	401,40	419,60	437,80	456,00	474,20	492,40	510,60	528,80	—	—	—	—	—	18,20	
2		405,00	424,00	443,00	462,00	481,00	500,00	519,00	538,00	557,00	576,00	—	—	—	—	19,00	
3		440,00	459,00	478,00	497,00	516,00	535,00	554,00	573,00	592,00	611,00	—	—	—	—	19,00	
4		469,80	489,60	509,40	529,20	549,00	568,80	588,60	608,40	628,20	648,00	—	—	—	—	19,80	
5		486,50	506,60	526,70	546,80	566,90	587,00	607,10	627,20	647,30	667,40	687,50	—	—	—	20,10	
6		520,10	544,70	569,30	593,90	618,50	643,10	667,70	692,30	716,90	741,50	766,10	—	—	—	24,60	
7		584,60	609,20	633,80	658,40	683,00	707,60	732,20	756,80	781,40	806,00	830,60	855,20	879,80	—	24,60	
8		610,30	639,50	668,70	697,90	727,10	756,30	785,50	814,70	843,90	873,10	902,30	931,50	960,70	—	29,20	
9	II	694,00	724,30	754,60	784,90	815,20	845,50	875,80	906,10	936,40	966,70	997,00	1027,30	1057,60	—	30,30	
10		767,50	809,10	850,70	892,30	933,90	975,50	1017,10	1058,70	1100,30	1141,90	1183,50	1225,10	1266,70	—	41,60	
11		923,40	965,90	1008,40	1050,90	1093,40	1135,90	1178,40	1220,90	1263,40	1305,90	1348,40	1390,90	1433,40	1475,90	—	42,50
12		1004,30	1052,00	1099,70	1147,40	1195,10	1242,80	1290,50	1338,20	1385,90	1433,60	1481,30	1529,00	1576,70	1624,40	—	47,70
13	Ib	1125,00	1172,70	1220,40	1268,10	1315,80	1363,50	1411,20	1458,90	1506,60	1554,30	1602,00	1649,70	1697,40	1745,10	—	47,70
14		1156,20	1222,50	1288,80	1355,10	1421,40	1487,70	1554,00	1620,30	1686,60	1752,90	1819,20	1885,50	1951,80	2018,10	—	66,30
15		1310,10	1382,50	1454,90	1527,30	1599,70	1672,10	1744,50	1816,90	1889,30	1961,70	2034,10	2106,50	2178,90	2251,30	2323,70	72,40
16		1478,40	1560,10	1641,80	1723,50	1805,20	1886,90	1968,60	2050,30	2132,00	2213,70	2295,40	2377,10	2458,80	2540,50	2622,20	81,70

Besoldungsordnung B

1	Ib	2323,70
2		2765,70
3	Ia	2909,20
4		3120,70
5		3324,30
6		3534,70
7		3738,20
8		3950,80
9		4570,50
10		4986,10
11		5505,80

**Amtszulagen
in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes**

- Besoldungsgruppe A 5, Fußnote 2: 26,—
- Besoldungsgruppe A 6, Fußnote 1: 30,50
- Besoldungsgruppe A 6, Fußnote 2: 36,40
- Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 3: 156,—

**Ruhegehaltfähige Stellenzulagen
in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes**

- Besoldungsgruppe A 4, Fußnote 1: 30,50
- Besoldungsgruppe A 9, Fußnote 2: 61,—
- Besoldungsgruppe A 10, Fußnote 1: 61,—
- Besoldungsgruppe A 12, Fußnote 1: 83,20
- Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 1: 131,10
- Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 2: 156,—

**Nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen
in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes**

- Besoldungsgruppe A 2, Fußnote 1: 35,—
- Besoldungsgruppe A 7, Fußnote 1: 31,20
- Besoldungsgruppe A 8, Fußnote 2: 31,20

**Ruhegehaltfähige Zulagen
in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes**

- Anlage IV Nr. 1 Fußnote 1: 82,20
- Anlage IV Nr. 1 Fußnote 2: 43,90
- Anlage IV Nr. 1 Fußnote 3: 37,20

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlags- berechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 3 bis B 11	S	300	371	402
		A	254	319	349
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	S	232	302	333
		A	194	256	286
II	A 9 bis A 12	S	187	248	279
		A	158	210	240
III	A 1 bis A 8	S	153	213	244
		A	128	180	210

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 38 DM,

in Ortsklasse A um je 36 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 49 DM,

in Ortsklasse A um je 47 DM.

Fünftes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom 19. Juli 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Regelung des Zusammentreffens von deutschen Dienst- und Versorgungsbezügen mit einer Versorgung aus der Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung

Artikel I

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert:

1. § 83 Abs. 4 wird gestrichen.
2. Nach § 83 wird folgender § 83 a eingefügt:

„§ 83 a

(1) Erhält ein Beamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden seine deutschen Dienstbezüge um 2,14 v. H. für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr gekürzt; dem Beamten verbleiben jedoch mindestens 40 v. H. seiner deutschen Dienstbezüge. Erhält der Beamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, werden die Dienstbezüge um 60 v. H. gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 wird die Zeit, in welcher der Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet.

(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Bei einem Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland wird der Kürzungsbetrag nach den Dienstbezügen errechnet, die ihm bei einer Verwendung im Inland zustehen würden.

(4) Ein Kinderzuschlag wird nicht gewährt, soweit der Beamte für das Kind einen gleichartigen Zuschlag mit der Versorgung von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält."

3. § 111 erhält folgenden Absatz 5:

„(5) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit steht ferner die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit gleich; Absatz 1 Nr. 6 findet keine Anwendung.“

4. In § 112 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. ein Ruhestandsbeamter

- a) in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Bundesbeamter, Berufssoldat oder berufsmäßiger Angehöriger des Zivilschutzkorps zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
- b) in einer Tätigkeit im Sinne des § 111 Abs. 5 zurückgelegt hat,“.

5. In § 116 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung“ gestrichen.

6. In § 124 a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des § 160 Abs. 1 Nr. 2 und § 160 a“ durch die Worte „der §§ 160 Abs. 1 Nr. 2, 160 a und 160 b“ ersetzt.

7. § 160 Abs. 5 wird gestrichen.

8. Nach § 160 a wird folgender § 160 b eingefügt:

„§ 160 b

(1) Erhält ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruhen seine deutschen Versorgungsbezüge in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Vomhundertsatzes von 2,14 für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn der Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält. Der Ruhestandsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. § 83 a Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet auch Anwendung, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung anstelle einer Versorgung einen Kapitalbetrag als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds erhält. Das gilt nicht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte den Teil des Kapitalbetrages, der die Rückzahlung der von ihm geleisteten eigenen Beiträge zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen übersteigt, an den Bund abführt. Zahlt der Beamte oder Ruhestandsbeamte nur den auf ein oder mehrere Jahre entfallenden Bruchteil dieses Betrages an den Bund, findet Absatz 1 Satz 1 nur hinsichtlich dieser Jahre keine Anwendung. Die Zahlung muß innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Entsendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgen.

(3) Hat der Beamte oder Ruhestandsbeamte schon vor seinem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 2 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.

(4) Erhalten die Witwe oder die Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruhen ihre deutschen Versorgungsbezüge in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung des Absatzes 1 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ein Kinderzuschlag nach § 156 Abs. 2 wird nicht gewährt, soweit der Versorgungsempfänger für das Kind einen gleichartigen Zuschlag mit der Versorgung von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält.

(6) § 158 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend."

9. § 165 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Bezug von Einkünften nach § 158 oder §§ 160 bis 160b, die Witwe und Waise auch die Verheiratung (§ 164 Abs. 1 Nr. 1), die Witwe auch Ansprüche nach § 164 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.“

10. In § 166 Nr. 6 werden die Worte „160 und 160 a“ durch die Worte „160, 160 a und 160 b“ ersetzt.

11. In § 186 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Worten „§ 112 Nr. 1“ die Worte „Buchstabe a“ eingefügt.

Artikel II

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

vom 24. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 313), wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 Nr. 2 werden folgende Worte angefügt:

„es sei denn, daß die Abfindung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt worden ist.“

Artikel III

Das Bundespolizeibeamtenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701), zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „bis 160 a“ durch die Worte „bis 160 b“ ersetzt.

Artikel IV

Das Soldatengesetz vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 305), wird wie folgt geändert:

In § 30 Abs. 2 werden die Worte „§ 83 Abs. 2 und 4, §§ 84“ durch die Worte „§ 83 Abs. 2, §§ 83 a, 84“ ersetzt.

Artikel V

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), wird wie folgt geändert:

1. § 20 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Der Wehrdienstzeit steht die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit eines entsandten Soldaten gleich.“

2. Dem § 21 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie erhöht sich auch um die Zeit, die ein Soldat im Ruhestand in einer Tätigkeit im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 5 zurückgelegt hat.“

3. Nach § 55 a wird folgender § 55 b eingefügt:

„§ 55 b

(1) Erhält ein Soldat im Ruhestand aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruhen seine deutschen Versorgungsbezüge in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Vmhundertersatzes von 2,14 für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn der Soldat im Ruhestand als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält. Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 wird die Zeit, in welcher der Soldat im Ruhestand, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet.

(3) Absatz 1 Satz 1 findet auch Anwendung, wenn der Soldat oder Soldat im Ruhestand bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung anstelle einer Versorgung einen Kapitalbetrag als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds erhält. Das gilt nicht, wenn der Soldat oder Soldat im Ruhestand den Teil des Kapitalbetrages, der die Rückzahlung der von ihm geleisteten eigenen Beiträge zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen übersteigt, an den Bund abführt. Zahlt der Soldat oder Soldat im Ruhestand nur den auf ein oder mehrere Jahre entfallenden Bruchteil dieses Betrages an den Bund, findet Absatz 1 Satz 1 nur hinsichtlich dieser Jahre keine Anwendung. Die Zahlung muß innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Entsendung oder der Berufung in das Soldatenverhältnis erfolgen.

(4) Hat der Soldat oder Soldat im Ruhestand schon vor seinem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 3 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.

(5) Erhalten die Witwe oder die Waisen eines Soldaten oder Soldaten im Ruhestand Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruhen ihre deutschen Versorgungsbezüge in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung des Absatzes 1 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(6) Ein Kinderzuschlag nach § 47 Abs. 2 wird nicht gewährt, soweit der Versorgungsempfänger für das Kind einen gleichartigen Zuschlag mit der Versorgung von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält."

4. § 60 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Bezug von Einkünften nach § 53 oder §§ 55 bis 55 b, die Witwe und Waise auch die Verheiratung (§ 59 Abs. 1 Nr. 1), die Witwe auch Ansprüche nach § 59 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.“

5. In § 65 Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt, das Wort „oder“ hinzugefügt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gestanden hat.“

6. § 65 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) §§ 20 und 69 Nr. 3 gelten entsprechend. § 64 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend, es sei denn, daß die Abfindung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt worden ist.“

7. In § 66 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung“ gestrichen.

Artikel VI

Das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782) wird wie folgt geändert:

In § 29 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 83 Abs. 2 und 4, §§ 84“ durch die Worte „§ 83 Abs. 2, §§ 83 a, 84“ ersetzt.

Artikel VII

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 750) wird wie folgt geändert:

In § 77 Abs. 5 werden die Worte „§§ 158 bis 160, 162“ durch die Worte „§§ 158 bis 160, 160 b, 162“ ersetzt.

Artikel VIII

Das Bundesministergesetz vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407) wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) § 83 a des Bundesbeamtengesetzes einschließlich der dazu ergangenen Übergangsvorschriften ist sinngemäß anzuwenden.“

2. § 20 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Für ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung oder seine Hinterbliebenen gilt § 160 b des Bundesbeamtengesetzes einschließlich der dazu ergangenen Übergangsvorschriften sinngemäß.“

Artikel IX

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 6. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 396) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Abs. 4 und § 19 des Bundesministergesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel X

Übergangsvorschriften

(1) Bei der Anwendung des § 83 a Abs. 1 und des § 160 b Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes sowie des § 55 b Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes bleibt die Zeit, die ein Beamter, Soldat oder Versorgungsempfänger vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung tätig war, bis zu sechs Jahren außer Betracht.

(2) Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger findet § 160 b Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes und § 55 b

Abs. 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß ihnen zwölf vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Versorgung verbleiben.

(3) Hat ein Beamter, Soldat oder Versorgungsempfänger vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung anstelle einer Versorgung einen Kapitalbetrag als Abfindung oder Zahlung aus einem Versorgungsfonds erhalten, finden Absatz 1 sowie § 160b Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes und § 55b Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes Anwendung. Der Lauf der in § 160b Abs. 2 Satz 4 des Bundesbeamtengesetzes und § 55b Abs. 3 Satz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes enthaltenen Frist beginnt frühestens mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Artikel XI

§ 1

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a

(1) Erhält ein Beamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden seine deutschen Dienstbezüge um 2,14 v. H. für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr gekürzt; dem Beamten verbleiben jedoch mindestens 40 v. H. seiner deutschen Dienstbezüge. Erhält der Beamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, werden die Dienstbezüge um 60 v. H. gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 wird die Zeit, in welcher der Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet.

(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Bei einem Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland wird der Kürzungsbetrag nach den Dienstbezügen errechnet, die ihm bei einer Verwendung im Inland zustehen würden.

(4) Ein Kinderzuschlag wird nicht gewährt, soweit der Beamte für das Kind einen gleichartigen Zuschlag mit der Versorgung von der

zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält.“

2. § 85 Abs. 3 wird gestrichen.

3. Nach § 85 a wird folgender § 85 b eingefügt:

„§ 85 b

(1) Erhält ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruhen seine deutschen Versorgungsbezüge in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Vomhundertsatzes von 2,14 für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn der Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält. Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. § 49 a Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet auch Anwendung, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung an Stelle einer Versorgung einen Kapitalbetrag als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds erhält. Das gilt nicht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte den Teil des Kapitalbetrages, der die Rückzahlung der von ihm geleisteten eigenen Beiträge zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen übersteigt, an seinen Dienstherrn abführt. Zahlt der Beamte oder Ruhestandsbeamte nur den auf ein oder mehrere Jahre entfallenden Bruchteil dieses Betrages an seinen Dienstherrn, findet Absatz 1 Satz 1 nur hinsichtlich dieser Jahre keine Anwendung. Die Zahlung muß innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Entsendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgen.

(3) Hat der Beamte oder Ruhestandsbeamte schon vor seinem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 2 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.

(4) Erhalten die Witwe oder die Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruhen ihre deutschen Versorgungsbezüge in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung des Absatzes 1 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ein Kinderzuschlag nach § 82 Abs. 1 wird nicht gewährt, soweit der Versorgungsempfänger, dessen deutsche Versorgungsbezüge ganz oder teilweise ruhen, für das Kind einen gleichartigen Zuschlag mit der Versorgung durch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung erhält.

(6) § 83 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

4. In § 108 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§§ 82 bis 85 a“ durch die Worte „§§ 82 bis 85 b“ ersetzt.

§ 2

1. Die Länder sind verpflichtet, ihr Beamtenrecht bis zum 30. Juni 1970 nach den Vorschriften des § 1 zu regeln. Bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen gilt im Landesbereich § 1 unmittelbar.

2. (1) Bei der Anwendung des § 49 a Abs. 1 und des § 85 b Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bleibt die Zeit, die ein Beamter oder Ruhestandsbeamter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung tätig war, bis zu sechs Jahren außer Betracht.

(2) Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger findet § 85 b Abs. 1 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß ihnen zwölf vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als Versorgung verbleiben.

(3) Hat ein Beamter oder Versorgungsempfänger vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung anstelle einer Versorgung einen Kapitalbetrag als Abfindung oder Zahlung aus einem Versorgungsfonds erhalten, finden Absatz 1 und § 85 b Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes Anwendung. Der Lauf der in § 85 b Abs. 2 Satz 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes enthaltenen Frist beginnt frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zweiter Abschnitt Witwerversorgung

Artikel XII

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert:

1. § 132 erhält folgende Fassung:

„§ 132

Die §§ 123 bis 131 gelten entsprechend für den Witwer oder den schuldlos oder aus überwiegender Verschulden der Ehefrau geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer."

2. In § 133 Abs. 2 werden die Worte „nach §§ 123 bis 131“ gestrichen.

3. § 160 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zurückbleiben.“

4. In § 180 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des § 126“ durch die Worte „der §§ 126, 132“ ersetzt.

Artikel XIII

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), wird wie folgt geändert:

1. § 55 Abs. 3 wird gestrichen.

2. In § 55 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Erwirbt ein Soldat im Ruhestand einen Anspruch auf Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zurückbleiben.“

Artikel XIV

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert:

In § 29 Abs. 4 werden die Worte „des § 126“ durch die Worte „der §§ 126, 132“ ersetzt.

Artikel XV

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert:

1. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

Die §§ 71 bis 77 gelten entsprechend für den Witwer oder den schuldlos oder aus überwiegender Verschulden der Ehefrau geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer."

2. § 85 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung erwirbt.“

Artikel XVI

In den Fällen des Artikels XII Nr. 4 sowie bei Anwendung des § 132 des Bundesbeamtengesetzes in bisher eingetretenen Fällen nach dem in Artikel XIV bezeichneten Gesetz werden Versorgungsbezüge nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt wird. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als am 1. April 1967 gestellt. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte bereits Zahlungen erhält.

Dritter Abschnitt

Sonstige Änderungen des Beamtenrechts

Artikel XVII

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1776), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
„5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.“
2. § 81 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel XVIII

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.“

**Vierter Abschnitt
Schlußvorschriften**

Artikel XIX

Dieses Gesetz gilt, mit Ausnahme der Artikel IV, V, VI und XIII, nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel XX

Es treten in Kraft:

- a) Der Erste Abschnitt am 1. Juli 1968;
- b) der Zweite Abschnitt mit Wirkung vom 1. April 1967;
- c) die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Benda

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

**Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes**

Vom 17. Juli 1968

Mit Zustimmung des Bundesrates verordnen auf Grund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), zuletzt geändert durch das Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes der Bundesminister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

auf Grund des § 5 Nr. 4 und 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes der Bundesminister für Gesundheitswesen gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1229), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b erhält Satz 1 ab Halbsatz 2 folgende Fassung:

„die nach Landesrecht zuständigen Behörden können im Einzelfall die Überschreitung der 22-stündigen Frist bei Milch zulassen, die den an die Güteklasse I der Anlieferungsmilch gestellten Anforderungen entspricht; die Zulassung darf nur mit der Auflage erteilt werden, daß durch zweckmäßige Maßnahmen, insbesondere durch ausreichende Kühlung, einer nachteiligen Veränderung der Milch vor dem Pasteurisieren entgegengewirkt wird; sie ist auf längstens drei Jahre zu befristen und kann vor Ablauf der Frist widerrufen werden, wenn die erteilte Auflage nicht eingehalten wird.“

2. Hinter § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

(1) Ultrahocherhitzte Milch ist Milch, die den an die Güteklasse I der Anlieferungsmilch gestellten Anforderungen entspricht und die nach ausreichender Reinigung mittels eines anerkannten Ultrahocherhitzungsverfahrens sachgemäß erhitzt und homogenisiert worden ist. Die Anwendung direkt wirkender Ultrahocherhitzungsverfahren darf die Milch in ihrem Wassergehalt nicht verändern. Sie ist unter sterilen Bedingungen in sterile, mit Lichtschutz versehene Packun-

gen abzufüllen, die unter sterilen Bedingungen keimdicht verschlossen werden. Die Milch muß in ungeöffneten Packungen bei Zimmertemperatur mindestens vier Wochen haltbar sein. Auf die Zubereitung der ultrahocherhitzten Milch finden die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b genannten Fristen entsprechende Anwendung.

(2) Als anerkannte Ultrahocherhitzungsverfahren gelten Verfahren zur Momenterhitzung der Milch auf 135 bis 150° C nach Arbeitsweisen mit Apparattypen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt sind, und in Einrichtungen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde einzeln genehmigt sind.

(3) Ultrahocherhitzte Milch ist hinsichtlich des Erfordernisses einer Erlaubnis zur Abgabe von Milch nach § 14 des Milchgesetzes als Dauermilch im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Milchgesetzes anzusehen.“

3. In § 8 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Milch, der Wasser, Eis oder Milcheis zugesetzt ist, oder Milch, die in ihrem Wassergehalt durch Anwendung eines direkt wirkenden Ultrahocherhitzungsverfahrens verändert worden ist;“.

4. In § 10 Nr. 4 werden hinter den Worten „im § 1 Abs. 2, 3“ die Worte „und § 1 a“ eingefügt.

5. Hinter § 11 werden folgende Überschrift und folgender § 11 a eingefügt:

„Vorschriften über Verpackung und
Kennzeichnung von ultrahocherhitzter Milch

§ 11 a

(1) Ultrahocherhitzte Milch darf nur in Packungen abgegeben werden, die den in § 1 a Abs. 1 gestellten Anforderungen genügen.

(2) Auf den Packungen ist deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in deutscher Sprache anzugeben

1. der Name oder die Firma und der Ort des Betriebes, in dem die Milch ultrahocherhitzt worden ist;

2. „Ultrahocherhitzte, homogenisierte Milch“;

3. der Fettgehalt in der Form „... % Fett“;

4. der Inhalt nach deutschem Maß;

5. der Zeitpunkt der Herstellung unverschlüsselt nach Tag und Monat in Verbindung mit dem Hinweis, daß der Inhalt in ungeöffneter Packung mindestens vier Wochen haltbar ist; dies gilt nicht, wenn an Stelle der Herstellungszeit und des zusätzlich anzubringenden Hinweises eine Haltbarkeit von vier Wochen, bezogen

auf den Zeitpunkt der Herstellung, unter Verwendung der Worte „ungeöffnet haltbar bis ...“ nach Tag und Monat angegeben wird. Sonstige Angaben über den Zeitpunkt, bis zu dem ultrahocherhitzte Milch haltbar ist, dürfen auf den Packungen nicht angebracht werden.“

6. In § 13 Abs. 1 werden hinter den Worten „gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2“ die Worte „und § 1 a“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des

Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die ausnahmsweise nach § 20 a Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittelgesetzes zur Ultrahocherhitzung von Milch verwendeten Apparatetypen und angewandten Arbeitsweisen gelten bis zum Zeitpunkt ihrer Anerkennung durch die nach Maßgabe dieser Verordnung zuständige Behörde als anerkannt.

Bonn, den 17. Juli 1968

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Fünfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung

Vom 19. Juli 1968

Auf Grund des § 79 a des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 22. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 23. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 522), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 erhält der mit den Worten „soweit dieser“ beginnende Satzteil folgende Fassung:

„soweit dieser
im einfachen Dienst
einhundertfünfzehn Deutsche Mark,
im mittleren Dienst
einhundertsechundvierzig Deutsche Mark,
im gehobenen Dienst
zweihundertneun Deutsche Mark,

im höheren Dienst
dreihundertachtunddreißig Deutsche Mark
monatlich übersteigt.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe
des einfachen Dienstes
zweihundertfünfzig Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
zweihundertsiebenundneunzig Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
dreihundertzweiundachtzig Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
vierhundertsechundfünfzig Deutsche Mark.“

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe
des einfachen Dienstes
einhundertzwanzig Deutsche Mark,

des mittleren Dienstes
 einhundertsechsdreißig Deutsche Mark,
 des gehobenen Dienstes
 einhunderteinundfünfzig Deutsche Mark,
 des höheren Dienstes
 einhundertsebenundsechzig Deutsche Mark."

4. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

	„Nach Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
Anwärter des einfachen Dienstes	48	95	141
Anwärter des mittleren Dienstes	65	125	187
Anwärter des gehobenen Dienstes	76	152	228
Anwärter des höheren Dienstes	93	184	274."

5. In § 11 Abs. 1 wird die Zahl „eintausendzweölf“ durch die Zahl „eintausendeinundvierzig“ ersetzt.

6. § 12 erhält nach den Worten „folgende Regelungen:" folgende Fassung:

„1. Das in § 5 bezeichnete Entgelt ist auf den Unterhaltszuschuß anzurechnen, soweit dieser
 im allgemeinen Kriminaldienst
 einhundertsechsdreißig Deutsche Mark,
 im leitenden Kriminaldienst
 dreihundertachtunddreißig Deutsche Mark
 monatlich übersteigt.

2. Der Grundbetrag nach § 7 beträgt monatlich
 im allgemeinen Kriminaldienst
 dreihundertsiebenundfünfzig Deutsche Mark,
 im leitenden Kriminaldienst
 vierhundertsechsdreißig Deutsche Mark.

3. Der Verheiratetenzuschlag nach § 8 Abs. 2 beträgt monatlich
 im allgemeinen Kriminaldienst
 einhundertsechsdreißig Deutsche Mark,
 im leitenden Kriminaldienst
 einhundertsebenundsechzig Deutsche Mark.

4. Der monatliche Alterszuschlag nach § 9 beträgt

	nach Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
für Kriminalanwälter im allgemeinen Dienst	71	141	211
für Kriminalanwälter im leitenden Dienst	93	184	274."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

Bonn, den 19. Juli 1968

Der Bundesminister des Innern
 Benda